



**Forstkammer
Baden-Württemberg**
Waldbesitzerverband e.V.

Flächenagentur

Baden-Württemberg GmbH

Ökokonto im Privatwald

Handel mit Ökopunkten, Zuordnung und rechtliche Sicherung

Jerg Hilt, Manuel Sedlak

16.04.2015

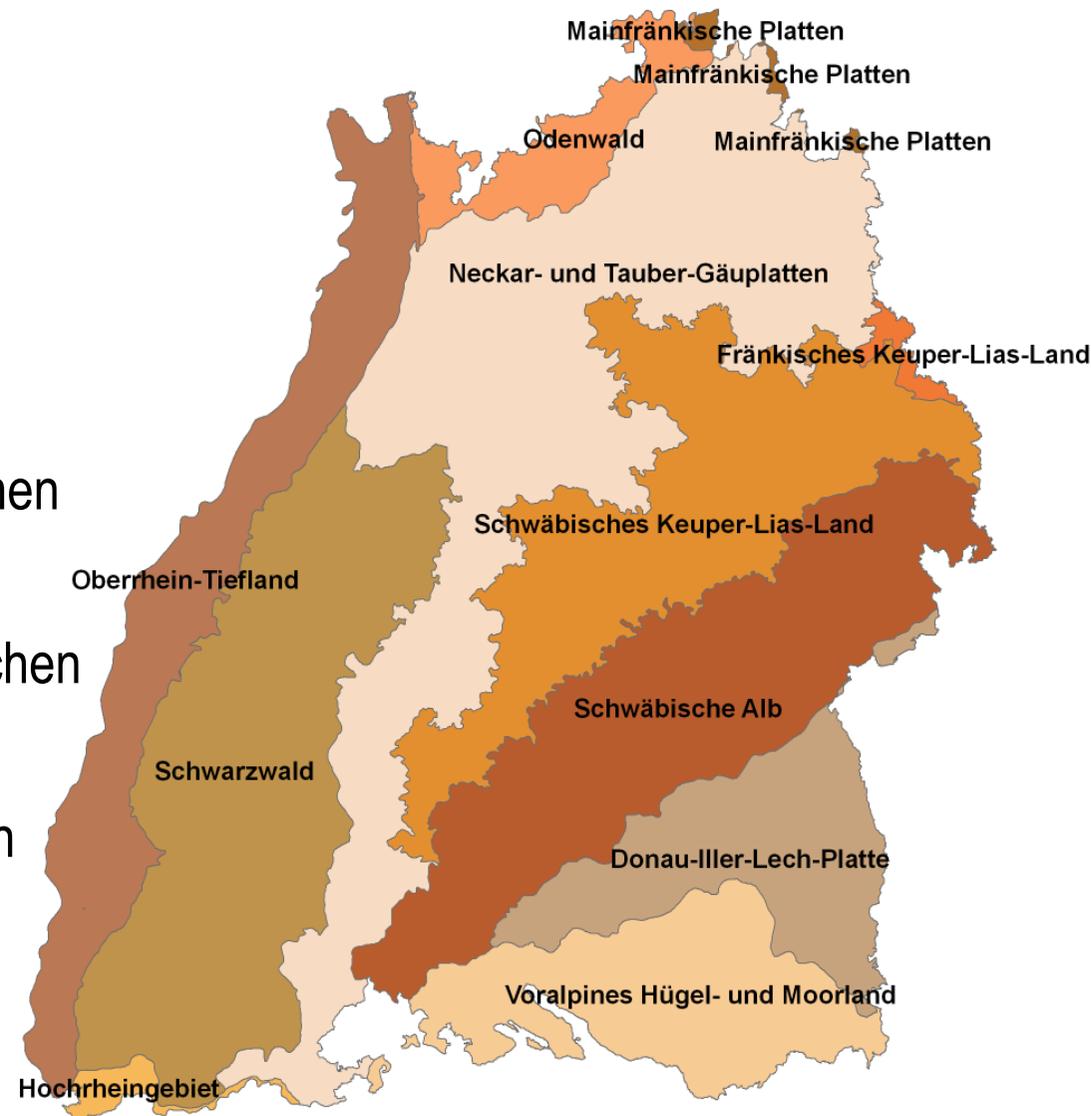
Donaueschingen



Handel mit Ökopunkten, Zuordnung und rechtliche Sicherung

Ökokonto-Maßnahme → Ökopunkte

- **Handel: privatrechtlicher Vorgang**
- **Naturräume 3. Ordnung**
- § 10 Abs. 1 ÖKVO: Eine Weitergabe von Flächen oder ÖP ist zulässig
- § 7 ÖKVO: ÖK-Verzeichnis ist über elektronischen Zugang der UNB öffentlich einsehbar. Ausgenommen sind Angaben zu personenbezogenen Daten, es sei denn, Maßnahmenträger/Grundstückseigentümer haben der öffentlichen Einsehbarkeit zugestimmt.

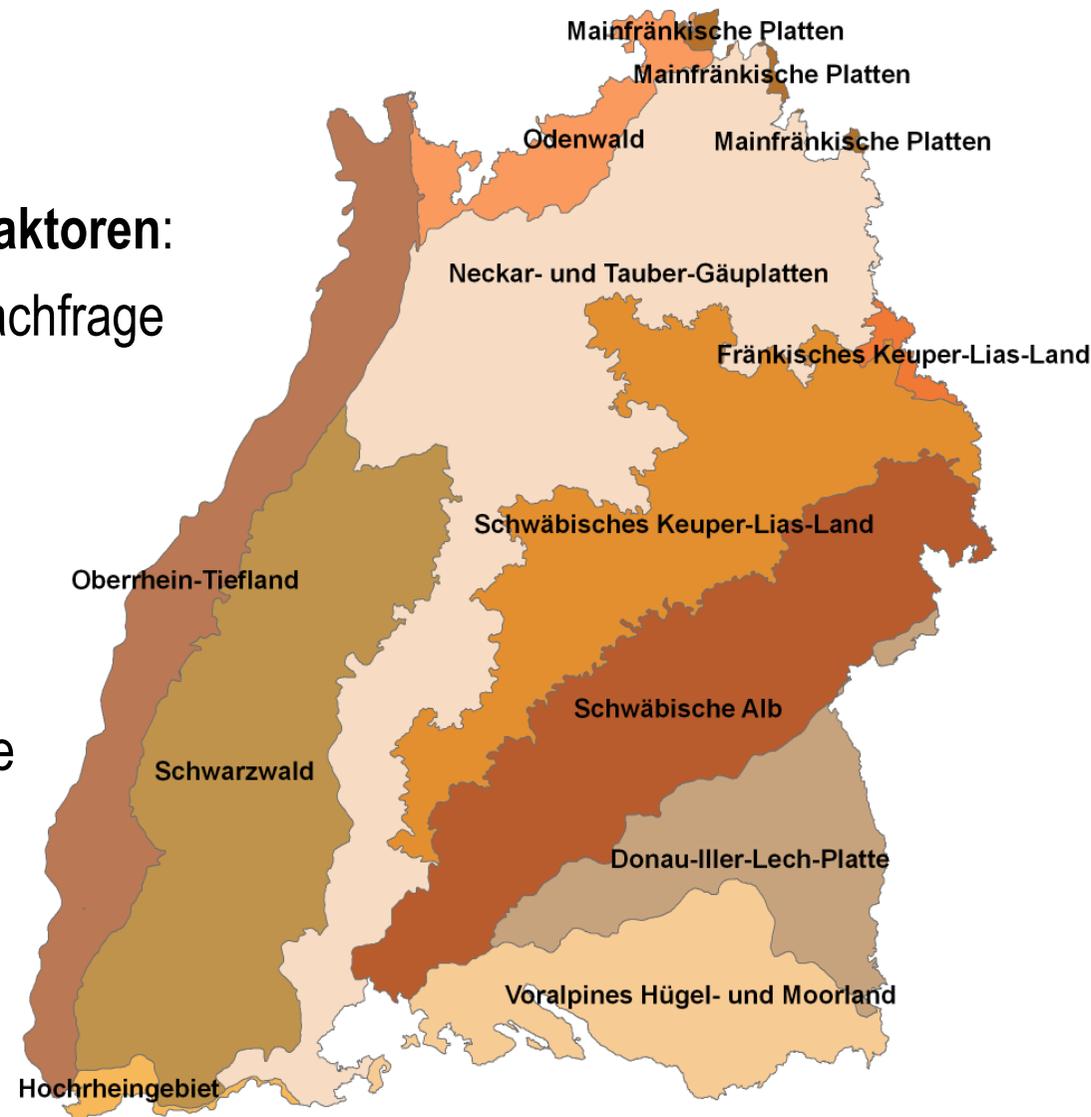




Handel mit Ökopunkten, Zuordnung und rechtliche Sicherung

Kein vorgegebener Preis je Ökopunkt; **Einflussfaktoren:**

- Lage, räumlicher Zusammenhang, Angebot/Nachfrage
- Kosten für Flächenbereitstellung/Sicherung
- Maßnahmengröße
- Art der Maßnahme
- Planungs- und Herstellungskosten
- Folgekosten; Maßnahmenpflege und -kontrolle
- Nutzungseinschränkungen, Ertragsfähigkeit
- Finanzierung, Gewinnerwartung, Sicherheitszuschläge etc.
- **hoher Bedarf in Baden-Württemberg**





Handel mit Ökopunkten, Zuordnung und rechtliche Sicherung

Anzahl der Ökopunkte resultiert aus der **ökologischen Aufwertung** ohne Bezug zu Planungs-, Herstellungs- und Pflegekosten:

Maßnahmen	Gesamtkosten Euro/Ökopunkt
Maßnahme 1	0,25
Maßnahme 2	0,46
Maßnahme 3	0,80
Maßnahme 4	1,44

→ Ausnahme Herstellungskostenansatz?



Forstkammer
Baden-Württemberg
Waldbesitzerverband e.V.

Flächenagentur

Baden-Württemberg GmbH

Flächenbereitstellung

Rechtliche Sicherung

Pflegekosten

~~0,25 €/ÖP~~

Gewinnerwartungen

Sonstiger Aufwand

Genehmigungsgebühren



Handel mit Ökopunkten, Zuordnung und rechtliche Sicherung

- Verwertung der Ökopunkte erfolgt im **Zulassungsverfahren** (§ 9 Abs. 1 S. 1 ÖKVO)
- Erneute Angaben können erforderlich sein, wenn Bewertung schon länger zurückliegt
- Die Zulassungsbehörde entscheidet über den Zeitraum der Unterhaltungspflicht und eine etwaige rechtliche Sicherung (§ 15 Abs. 4 BNatSchG)
- Die Maßnahme ist aus dem Ökokonto-Verzeichnis zu löschen (§ 9 Abs. 2 S. 3 ÖKVO) und in die Abteilung Eingriffskompensation zu übernehmen (§ 4 Abs. 2 KompVzVO)



Handel mit Ökopunkten, Zuordnung und rechtliche Sicherung

Rechtliche Sicherung und Unterhaltungszeitraum

- § 15 Abs. 4 BNatSchG: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern
- Flächensicherung muss so erfolgen, dass die Maßnahmen dort auch tatsächlich realisiert werden können
- Häufige „Fehlinterpretationen“:
 - Maßnahmen müssen grundsätzlich dauerhaft gesichert und unterhalten werden
 - Maßnahmen müssen „nur“ 25 Jahre gesichert werden bzw. Bestand haben
- Unterscheidung zwischen rechtlicher Sicherung und Unterhaltungszeitraum!



Handel mit Ökopunkten, Zuordnung und rechtliche Sicherung

Rechtliche Sicherung:

- Gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG... in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern
- Kompensationsmaßnahmen müssen dauerhaft gesichert werden
 - Dauerhaft bedeutet nicht, dass die Flächensicherung in alle Ewigkeit und für alle Rechtsnachfolger Bestand haben muss - dauerhafte Sicherung kann nur entsprechend der dauerhaften Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch den Eingriff andauern
- Auch rechtliche Sicherung unterliegt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Sicherungsmöglichkeiten sind z.B. beschränkt persönliche Dienstbarkeiten oder Reallasten



Handel mit Ökopunkten, Zuordnung und rechtliche Sicherung

Unterhaltungszeitraum:

- Gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG: ...in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der **Unterhaltungszeitraum** ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen
- Auch die Festsetzung des Unterhaltungszeitraums unterliegt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (zeitliche und inhaltliche Begrenzung?)
- teilweise Forderung einer dauerhaften Pflege:
 - Ausgangssituation ist die Eingriffsregelung. Pflicht zur dauerhaften Pflege (Erhalt eines bestimmten ökologischen Zustands) für das Eingriffsbiotop?
 - Vergleich: (Pflege-)Pflicht auf der Vorhabens- und der Kompensationsfläche?



Handel mit Ökopunkten, Zuordnung und rechtliche Sicherung

Bayern: § 10 Abs. 1 Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Der Unterhaltungszeitraum ist im Gestattungsbescheid festzusetzen... Die Verpflichtung zur Durchführung der notwendigen Pflegemaßnahmen darf **in der Regel 25 Jahre nicht überschreiten**. Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen müssen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt.

Hessen: § 2 Abs. 5 Kompensationsverordnung – KV

- Wer Kompensationsmaßnahmen durchführt, die ihrer Art nach einer Funktionssicherung bedürfen, hat diese **für mindestens 30 Jahre** sicherzustellen. Diese Verpflichtung kann befreiend auf Dritte übertragen werden,...